

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 12  
(Jänner 2014)

SCHERBAUM SEEBACHER  
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister  
STEIERMARK

**Verjährungsbeginn bei nicht gewünschtem Erwerb  
einer Kommanditbeteiligung**

### **Verjährungsbeginn bei nicht gewünschtem Erwerb einer Kommanditbeteiligung**

Der Schaden der Anlegerin ist dadurch entstanden, dass sie – entgegen der Zusicherung der Anlageberaterin – keine risikolose, sondern eine risikobehaftete Anlageform (Zeichnung einer Kommanditbeteiligung im November 1997) erworben hatte, die die von ihr gewünschten Eigenschaften nicht erfüllte. Mit ihrer im Juni 2010 eingebrachten Klage macht die Anlegerin aus dem Titel des Schadenersatzes die Differenz zwischen der von ihr 1997 geleisteten Zahlung (inklusive einer Bearbeitungsgebühr) und des ihr am Ende der Vertragslaufzeit im Jahr 2009 gutgeschriebenen Abschichtungsguthabens unter Berücksichtigung lukrierter Steuergutschriften geltend.

Für den Beginn der Verjährungsfrist ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt die Anlegerin erkannte, dass – entgegen der Zusage – die gewählte Anlageform nicht risikolos war. Das Erstgericht legte seinem Urteil zugrunde, die Anlegerin habe ua aufgrund der (in Summe) negativen Ergebniszusweisungen der vergangenen Jahre erstmals im Juli 2003 erkannt, dass die Zusicherungen ihrer Beraterin, bei der Kommanditbeteiligung handle es sich um eine risikolose Anlage, unrichtig waren. Rechtlich folgt daraus, dass die Verjährung bereits im Juli 2003 zu laufen begonnen hat, auch wenn der Anlegerin zum damaligen Zeitpunkt die Höhe des am Ende der Laufzeit eintretenden Kapitalverlusts noch nicht bekannt sein konnte und sie auf eine (doch noch) positive Rendite hoffte.

*OGH 16.04.2013, 10 Ob 18/13i*

***Dr. Christian Wolf***

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Einspinnergasse 3,  
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)